



REPUBLIK ÖSTERREICH  
LANDESGERICHT LEOBEN

## Beschluss

Das Landesgericht Leoben hat als Rekursgericht durch die Richter Dr. Günter Kafrda (Vorsitz), Mag. Maria Luise Schröcker und Dr. Alfred Weixelbaumer in der Familienrechtssache des Antragstellers , , Deutschland, vertreten durch Dr. Jörg Schröck, Rechtsanwalt in München, dieser vertreten durch Rechtsanwalt in Reutte, gegen die Antragsgegnerin , , vertreten durch / Rottenmann, diese vertreten durch Rechtsanwälte in Liezen, wegen **Unterhalt**, über den Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Liezen vom 4. Juni 2018, 1 FAM 29/17t-27, beschlossen:

Dem Rekurs wird **Folge** gegeben.

Der angefochtene Beschluss wird derart **abgeändert**, dass er lautet:

*„Der Antragsteller wird ab dem **1. Juni 2017** von seiner Unterhaltspflicht für die Antragsgegnerin **befreit**. Ihr Unterhaltsanspruch (zuletzt festgesetzt mit Beschluss des Bezirksgerichtes Liezen vom 20. Jänner 2009, 3 P 174/02k-U48) ist ab dem 1. Juni 2017 **erloschen**.*

*Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller die mit EUR 422,26 (darin EUR 70,38 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.“*

Die Antragsgegnerin ist weiters schuldig, dem Antragsteller die mit EUR 141,72 (darin EUR 23,62 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Rekursverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Der ordentliche Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

**Begründung:**

Der in Deutschland lebende Antragsteller ist der Vater der am 1993 geborenen Zwillingsschwestern . Er ist auf Grund des Beschlusses des Erstgerichtes vom 20. Jänner 2009, 3 P 174/02k-U48 verpflichtet, jeder Tochter monatlich EUR 252,-- Unterhalt zu zahlen.

Der Vater beantragte am 16. Juni 2017, seine Unterhaltspflicht für D ab Juni 2017 für erloschen zu erklären, da sie bereits 2013 den Berufsabschluss als Goldschmiedin erreicht und die Meisterprüfung bestanden habe. Sie habe zwar angegeben, sich noch in Berufsausbildung zu befinden, jedoch keine Nachweise darüber vorgelegt. Es sei anzunehmen, dass sie als Goldschmiedin arbeite oder arbeiten könne und monatlich EUR 2.000,-- verdiene oder verdienen könne (ON 1, 3).

Die Antragsgegnerin sprach sich gegen eine Unterhaltsbefreiung aus und wendete ein, ab 2013 eine Meisterschule für Metallgestaltung absolviert und sie 2015 abgeschlossen zu haben; allerdings habe sie weder die Meister- noch die Gesellenprüfung. Danach habe sie ein Jahr Musikologie studiert. Sie habe nämlich immer die Fachhochschule Graz für MultiMediaArt besuchen wollen, sei jedoch dreimal – aus Pech trotz guter Noten – abgelehnt worden. Erst beim vierten Mal sei sie angenommen worden und besuche nun die Fachhochschule Salzburg (ON 5).

Der Vater wendete ein, die Ortweinschule in Graz, an der seine Tochter 2013 maturiert habe, sei eine berufsqualifizierte Schule. Warum sie nach ihrer Ausbildung zur Goldschmiedin diesen Berufsweg nicht weiterverfolgt und etwa die Gesellenprüfung abgelegt habe, erschließe sich nicht. Die beiden danach gewählten Ausbildungen zeigten keine sachliche Verbindung zur Tätigkeit als Goldschmiedin; das zielstrebige Verfolgen eines konkreten Berufsbildes sei nicht ersichtlich. Außerdem verdiene die – mangels Betreuungsleistungen – ebenfalls

geldunterhaltspflichtige Mutter wesentlich mehr als er, sodass auch deshalb seine Befreiung von der Unterhaltspflicht gerechtfertigt sei (ON 8).

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag des Vaters ab. Es stellte im Wesentlichen fest:

*Den Vater trifft eine weitere Sorgspflicht für L : Er bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von monatlich EUR 1.381,50 (vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017) bzw EUR 1.407,75 (seit dem 1. Juli 2017), das sind einschließlich der Sonderzahlungen EUR 1.611,75 bzw EUR 1.642,38.*

*Die Antragsgegnerin schloss die Höhere Lehranstalt für Kunst und Design – Produktgestaltung und -präsentation 2013 ab und bestand die Reife- und Diplomprüfung mit gutem Erfolg. Danach besuchte sie bis 2015 die Meisterschule für Kunst und Gestaltung – Metallgestaltung und legte die Abschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Danach studierte sie ein Jahr Musikologie an der Universität Graz. Bereits 2013 hatte sie sich – ebenso wie 2014 und 2015 – um die Aufnahme an die Fachhochschule für MultiMediaArt in Graz beworben, wurde jedoch stets abgelehnt. 2016 bewarb sie sich auch in Salzburg und wurde dort angenommen. Seit Herbst 2016 absolviert sie an der Fachhochschule für MultiMediaArt in Salzburg den [sechssemestrigen] Bachelorstudien-gang MultiMediaArt.*

In rechtlicher Hinsicht erachtete das Erstgericht den mehrmaligen Ausbildungswechsel der Antragsgegnerin für gerechtfertigt, weil ihre vier Bewerbungen bei derselben Fachhochschule auf ein besonderes Interesse an der angestrebten Ausbildung schließen lasse. Der laufende Unterhalt übersteige weder die Leistungsfähigkeit des Vaters noch den Bedarf der Antragsgegnerin.

Der Vater bekämpft diese Entscheidung mit einem rechtzeitigen Rekurs und strebt die Abänderung des Beschlusses im Sinn einer gänzlichen Stattgebung seines Unterhaltsbefreiungsantrags an.

Die Antragsgegnerin tritt in ihrer Rekursbeantwortung dem Rechtsmittel entgegen.

Der Rekurs ist berechtigt.

Auf die Ausführungen des Vaters, keine Sonderzahlungen zu beziehen, sodass sein Einkommen niedriger sei als vom Erstgericht angenommen, braucht nicht eingegangen zu werden, da sein Rechtsmittel aus anderen Gründen erfolgreich ist.

Die elterliche Unterhaltspflicht erlischt, wenn das Kind selbsterhaltungsfähig wird, also die bei selbständiger Haushaltsführung für eine Deckung des angemessenen Lebensbedarfs erforderlichen Mittel selbst erwirbt oder auf Grund einer zumutbaren Beschäftigung zu erwerben imstande ist (*Neuhauser in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>4</sup> [2013] Ia § 231 Rz 393 mwN*). Bei entsprechender Eignung und Neigung hat ein Kind Anspruch auf eine qualifizierte Berufsausbildung (Fachlehrgänge, Hochschulstudium), sofern sie zielstrebig verfolgt wird. Je schlechter die wirtschaftliche Situation der Eltern ist, desto höhere Anforderungen sind dabei an die Zielstrebigkeit des Kindes zu stellen (*Neuhauser aaO Rz 417, 419, 420 je mwN*) und je älter das Kind ist, desto schwerer wiegt sein Fehlverhalten bei der Ausbildung (*Neuhauser aaO Rz 413 mwN*). Ein einmaliger Studien- oder Ausbildungswechsel gefährdet den Unterhaltsanspruch nicht, wenn er aus gerechtfertigten Gründen und ohne unnötigen Aufschub erfolgt (*Neuhauser aaO Rz 429*). Ein mehrmaliger Studienwechsel wird hingegen grundsätzlich nicht mehr akzeptiert, außer es bestehen ganz besondere Rechtfertigungsgründe und besonders günstige Aussichten für einen raschen Abschluss des zuletzt gewählten Studiums. Auch hier ist aber die Strenge der Zielstrebigkeitskriterien umgekehrt proportional zur Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen. Mit einem ungerechtfertigten Studienwechsel geht – Selbsterhaltungsfähigkeit vorausgesetzt – der Unterhaltsanspruch verloren (*Neuhauser aaO Rz 430 mwN*).

Die Antragsgegnerin hat ihre Ausbildung zweimal gewechselt: Nach dem erfolgreichen Abschluss der Höheren Lehranstalt für Kunst und Design 2013 besuchte sie zunächst für zwei Jahre die Meisterschule für Kunst und Gestaltung

und schloss sie 2015 mit ausgezeichnetem Erfolg ab. Danach studierte sie ein Jahr Musikologie und begann 2016 den Bachelorstudiengang MultiMediaArt.

Für diesen zweimaligen Ausbildungswechsel liegen weder ganz besondere Rechtfertigungsgründe vor noch bestehen besonders günstige Aussichten für einen raschen Abschluss des zuletzt gewählten Studiums.

Der Besuch der Meisterschule für Kunst und Gestaltung war eine konsequente Fortsetzung der bisherigen Ausbildung der Antragsgegnerin. Ihr erster Ausbildungswechsel 2015 (Musikologie) schadete ihrem Unterhaltsanspruch im Sinn des oben Gesagten nicht, wohl aber ihr zweiter Ausbildungswechsel 2016 mit 22 Jahren, indem sie das Bachelorstudium MultiMediaArt begann:

Angesichts ihres – für einen Studienwechsel – fortgeschrittenen Alters und der schlechten finanziellen Lage ihres Vaters, der schon vor dem 1. Juli 2016 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezog (Rentenbescheid vom 30. Mai 2016; AS 43, 45) und dessen Unterhaltspflicht nach den erstgerichtlichen Feststellungen (ON 27 Seite 4f) bereits 2002 auf der Grundlage einer Frührente (einschließlich Sonderzahlungen) von rund DM 2.600,-- = rund EUR 1.300,-- festgesetzt worden war, bestanden für den zweiten Ausbildungswechsel der Antragsgegnerin keine ganz besonderen Rechtfertigungsgründe mehr.

Ihr ist in diesem Zusammenhang auch vorzuwerfen, sich nicht – spätestens nach der ersten Ablehnung 2013 – bei mehreren Fachhochschulen gleichzeitig um die Aufnahme beworben zu haben, zumal sie selbst angibt, die Plätze an den Fachhochschulen seien „heiß begehrt“ (ON 5 Seite 2).

Der von der Antragsgegnerin besuchte Bachelorstudium endet im Juni 2019. Daran schließt sich laut der heute aufgerufenen Homepage der Fachhochschule Salzburg (<https://www.fh-salzburg.ac.at/disziplinen/medien-design-kunst/bachelor-multimediaart/beschreibung/beschreibung/>) ein viersemestriges Masterstudium, das somit im Sommer 2021 endet. Besonders günstige Aussichten für einen raschen Studienabschluss bestehen daher nicht.

Im Sinn einer zielstrebigen Berufsausbildung war von der Antragsgegnerin zu verlangen, spätestens nach dem Abbruch ihres Musikologiestudiums im Sommer 2016 die Gesellenprüfung zu machen und einen ihrer ursprünglichen kunsthandwerklichen Ausbildung entsprechenden Beruf zu suchen. Da nach den erstgerichtlichen Feststellungen (ON 27 Seite 6) Anfang 2018 in Österreich 21 offene Stellen (davon 17 in Vollzeit) für Goldschmiede ausgeschrieben waren, ist davon auszugehen, dass sie nach einiger Zeit (jedenfalls bis Mai 2017) eine Arbeit mit einem zur Selbsterhaltungsfähigkeit ausreichenden Einkommen gefunden hätte. Ab Juni 2017 ist daher ihr Unterhaltsanspruch erloschen.

Der Rekurs ist somit erfolgreich.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 78 AußStrG. Bemessungsgrundlage ist die einfache Jahresleistung des bisherigen Unterhalts (§ 9 Abs 2 und 3 RATG), also EUR 3.024,--. Der Ansatz nach TP 3A RATG (für den Schriftsatz ON 12) beträgt daher EUR 144,80, jener nach TP 2 RATG (für den Schriftsatz ON 14 und für den Rekurs) EUR 72,50. Dazu kommen jeweils 60 % Einheitsatz, EUR 2,10 gemäß § 23a RATG sowie 20 % Umsatzsteuer.

Mangels erheblicher Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG (vgl RIS-Justiz RS0113751) wurde der ordentliche Revisionsrekurs nicht zugelassen.

---

**Leoben, am 19. Juli 2017**

---

**Dr. Günter Kafrda**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG